

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein
Galata Chemicals GmbH
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.1-53e 621-1/13-Galata-TC/ST-1

Bearbeiter: Herr Wolfanger
Durchwahl: 06151/12-6372
Fax: 06151/12-3700
Email: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Ihr Zeichen: DS/-
Ihre Nachricht vom: 10.08.2015

Datum: 23. Mai 2017

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 22. November 2016 wird der Firma

**Galata Chemicals GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 252/6
Gebäude L62, L71, L75, L76 (Produktion), L72 (TC-Tanklager), L77 (Abwas-
servorbehandlung) und L78 (Abw. -Vorb. Tanklager)

die TC/ST-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I.A

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erhöhung der Produktionskapazität von Tetraoctylzinn (TOT) von [REDACTED] auf [REDACTED]
2. Erhöhung der Produktionskapazität von Alkyloxiden von [REDACTED] auf [REDACTED]
3. Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich auf [REDACTED] wobei auf die Komproportionierung [REDACTED] und die Stabilisator-Herstellung [REDACTED] entfallen
4. Änderung des Destillationsverfahrens der [REDACTED] und Aufstellung eines neuen Reaktors R0510
5. Neubau des Kühlturms L71
6. Änderung der Abluftreinigung
7. Austausch bestehender Tanks T0011 und T0012 durch neue Behälter und Aufstellung eines neuen Tanks T0017 im Tanklager L72
8. Änderung der Tanklagerbelegung
9. Abkopplung des ST-Tanklagers von der TC/ST-Genehmigung
10. Durchführung von Betriebsversuchen bis [REDACTED] innerhalb der jeweiligen Kapazität der Betriebseinheiten
[REDACTED] - Herstellung.
11. Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Abs 2 WHG.
12. Zum Weiterbetrieb des Tanklagers M81/M82 als Bestandteil der TC/ST-Anlage solange bis für das Tanklager eine eigene Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt wurde.

Die Genehmigung wird als Rahmengen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 b BImSchG zur flexibleren Nutzung der Syntheselinien unter Einhaltung des im Genehmigungsantrag dargestellten Umfangs und des folgenden Begrenzungsrahmens erteilt.

I.B

Für die Rahmengen Genehmigung wird folgender Begrenzungsrahmen festgelegt:

1. Alle künftig durchgeführten Reaktionen müssen grundsätzlich den folgenden bereits genehmigten Referenzreaktionen entsprechen:
 - Tetraoctylzinn-Herstellung
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]-Herstellung und
 - Stabilisator-Herstellung
2. Als Referenz für die unter 1. genannten Verfahren gelten:
 - die Octylgruppe am Zinn
 - bei den Thioestern die Thioglykolsäure als Mercaptoalkansäure und die 2-Ethylhexyl-Gruppe als Alkylester

3. Der Rahmen aus Ziffer 1 und 2 wird um folgende Gruppen erweitert:
 - von Methyl bis Hexadecyl am Zinn
 - bei den Thioalkansäuren von Mercaptoessigsäure bis Mercapododecylsäure
 - bei den Alkylgruppen der Thioester von Methyl bis Hexadecyl.
4. Für alle zukünftigen Reaktionen gilt für die adiabatische Temperaturerhöhung eine Obergrenze von [] und für die Reaktionsenthalpie eine Obergrenze von [] Reaktionsmasse.
5. Die Durchführung endothermer Reaktionen ist unbeschränkt zulässig solange sie den unter 1, 2 und 3 genannten Referenzreaktionen- und rahmen entsprechen.
6. Die Durchführung von exothermen Reaktionen, welche nicht den Bedingungen des TRAS 410 entsprechen, ist nicht zulässig.
7. Exotherme Reaktionen, bei denen Edukte, Zwischenprodukte (auch In-Situ), Produkte oder Reaktionsmischungen Zersetzungstemperaturen besitzen, welche innerhalb der durch die adiabate Temperaturerhöhung maximal erreichbare Temperatur der Synthese liegen, dürfen erst nach einer Risiko- und Gefahrenanalyse und nach dem Ergreifen der hieraus erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
8. Exotherme Reaktionen, die im Störfall zu Freisetzung von Gasmengen führen, die durch die vorhandenen Ableitsysteme nicht beherrscht werden können, dürfen nicht durchgeführt werden.
9. Die Synthesen innerhalb der TC/ST-Anlage dürfen variabel und nach Bedarf innerhalb der dafür geeigneten Apparaturen - auch anderer Syntheselinien - durchgeführt werden.
10. Die Relevanz und Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) darf sich gegenüber den bislang genehmigten Stoffen nicht erhöhen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB dürfen nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt werden.
11. Eine automatische Erweiterung der unter Ziffer 4 festgelegten maximalen Reaktionsbedingungen über die Definition neuer Referenzreaktionen ist nicht zulässig.
12. Es dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die die in Tabelle 1 genannten Gefahrenmerkmale erfüllen:

Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung - Gefahrenhinweis (H-Sätze)		Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)	
Gesundheitsgefahren		Gesundheitsgefahren	
Acute Tox. 1 und 2	H300 H330	Sehr giftig	R23 R26, R27, R28
Acute Tox. 3	H301 H311 H331	Giftig	R25 R24 R23
Acute Tox. 4	H302 H312 H332	Gesundheitsschädlich	R20 - R22
Skin Corr.1, 1A, 1B, 1C	H314	Ätzend	R34 und R35
Skin Irrit.2	H315	Reizend	R38

Eye Dam. 1 und Irrit.2	H318 u. H319	Reizend	R41 und R36
Skin. Sens. 1, 1A, 1B	H317	Reizend	R43
Muta. 2	H341	Gesundheitsschädlich	R68
Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	H360		
Repr. 1A und 1B	H360FD	Giftig	R61
Repr. 2	H361 H361d	Gesundheitsschädlich	R63
STOT RE 1	H372	Giftig	R48
STOT RE 1	H373	Gesundheitsschädlich	R48
Asp. Tox. 1	H304	Gesundheitsschädlich	R65
Gefahrenmerkmal nach CLP- Verordnung - Gefahrenhinweis (H- Sätze)		Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)	
Physikalische Gefahren		Physikalische Gefahren	
Flam. Liq. 1	H226	Entzündlich	R10
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	Gesundheitsschädlich: Kann beim Ver- schlucken Lungenschäden verursachen.	R65
Lebensgefahr bei Einatmen	H330		
Kann die Atemwege reizen	H335		
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen	H336		
Gefahrenmerkmal nach CLP- Verordnung - Gefahrenhinweis (H- Sätze)		Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)	
Umweltgefahren		Umweltgefahren	
Sehr giftig für Wasserorganismen.	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	R50
Giftig für Wasserorganismen, mit langfris- tiger Wirkung	H410		
Schädlich für Wasserorganismen, mit lang- fristiger Wirkung	H411		
Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	H412		
Gewässergefährdend, Chronisch Katego- rie 4;	H413		

10. In den Tanklagern ist eine Lagerung von Stoffen ausgeschlossen, wenn die folgenden Ausschlusskriterien zutreffen:

- mangelnde Medienbeständigkeit
- mangelnde physikalische Beständigkeit (z. B. thermische Zersetzung) des Lagerguts bei den Lagerbedingungen.
- gefährliche Reaktion mit einem im gemeinsamen Auffangraum gelagerten Stoff/Gemisch (Zusammenlagerungskriterien).

Für die TC/ST-Anlage ist das BVT-Merkblatt „**Herstellung organischer Feinchemikalien**“ maßgeblich.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für den Neubau eines Kühlturmes L71
- Erteilung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Abfüllanlagen 017 AAV 032, 034, 081, 082 und 085 und die Lageranlagen 017 LAV T002 bis T004, T05A, T05B, T008 bis T012, T017 und T020 bis T022.

Hinweis:

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bündelungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 22.11.2016,
2. Nachlieferungen und Austauschunterlagen vom 03.02.2017, und
3. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhaltsverzeichnis:

1 ANTRAG, FORMULARE 1/1, 1/2

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 1.3 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
- 1.4 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten

2 Inhaltsverzeichnis,

3 KURZBESCHREIBUNG

3.1 Produktionseinheiten

- 3.1.1
- 3.1.2
- 3.1.3
- 3.1.4



3.2 Nebenanlagen

- 3.2.1 TC-Tanklager L72
- 3.2.2 Hochtemperatur-Anlage
- 3.2.3 Abwasser-Vorbehandlung
- 3.2.4 Abluftreinigung
- 3.2.5 ST-Tanklager M81/M82 und Abfüll- und Lagereinheit M91

3.3 Beabsichtigte Änderungen

- 3.3.1 Kapazitätsänderung
- 3.3.2 Rahmengenenehmigung
- 3.3.3 Betriebsversuche
- 3.3.4 Neubau eines Kühlturms bei L61
- 3.3.5 Änderung des Destillationsverfahrens der Komproportionierungsanlage und Aufstellung eines neuen Reaktors R0510
- 3.3.6 Änderung der Abluftreinigung (TC und ST)
- 3.3.7 Austausch und Neuaufstellung von Tanks im Tanklager L72
- 3.3.8 Flexible Belegung des Tanklagers L72
- 3.3.9 Abtrennung des Tanklagers M81/M82 von der TC/ST-Anlage
- 3.3.10 Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 59 Abs 2 WHG.

4 UNTERLAGEN, DIE BETRIEBS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE ENTHALTEN

5 STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE

- 5.1 Lage und Umgebung des Werksgeländes
- 5.2 Örtliche Lage auf dem Werksgelände und Zugänglichkeit
- 5.3 Gebietsausweisung
- 5.4 Zugänglichkeit der Anlage
- 5.5 Bedarf an Grund und Boden

6 ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG, BETRIEBSBESCHREIBUNG

6.1 Genehmigungsrahmen

- 6.1.1 Festlegung der Rahmenbedingungen
- 6.1.2 Referenzreaktionen der Betriebseinheiten
- 6.1.3 Durchführung von Betriebsversuchen
- 6.1.4 Tanklagerbelegung L72
- 6.1.5 Ausschlusskriterien
- 6.1.6 Festlegung der sicherheitstechnischen Ausstattung
- 6.1.7 Durchführung von Synthesen
- 6.1.8 Emissionen
- 6.1.9 Abwasser
- 6.1.10 Anlagenbezogener Gewässerschutz

6.2 Betriebseinheiten

6.3 Apparateliste

6.4 Verfahrensbeschreibung

- 6.4.1 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 1)
- 6.4.2 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 2)
- 6.4.3 Thermalölanlage (Betriebseinheit Nr. 7)
- 6.4.4 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 3)
- 6.4.5 Stabilisator-Herstellung (Betriebseinheit Nr. 4)
- 6.4.6 Abwasservorbehandlung (Betriebseinheit Nr. 6)
- 6.4.7 Abluftbehandlung (Betriebseinheit Nr. 14)

6.5 Betriebsbeschreibung

- 6.5.1 Gebäude L61 mit Magnesium-Lager (Betriebseinheit Nr. 8)
- 6.5.2 TC-Tanklager L 72 mit Verladestelle für Bahnkesselwagen und Straßentankzügen (Betriebseinheit Nr. 9)
- 6.5.3 Ladestelle L72 (Betriebseinheit Nr. 12)
- 6.5.4 Fassabfüllanlage (Betriebseinheit Nr. 5)
- 6.5.5 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 1)
- 6.5.6 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 2 und 7)
- 6.5.7 [REDACTED] (Betriebseinheit Nr. 3)
- 6.5.8 Stabilisator-Herstellungsanlage L76 (Betriebseinheit Nr. 4)
- 6.5.9 Abwasservorbehandlungsanlage (Betriebseinheit Nr. 6)
- 6.5.10 Abluftreinigungsanlage (Betriebseinheit Nr. 14)
- 6.5.11 Prozessleitsysteme
- 6.5.12 Messwarten
- 6.5.13 Energie- und Betriebsmittelversorgung

6.6 Formular 6/1: Betriebseinheiten

6.7 Formular 6/2: Apparateliste

7 STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN

- 7.1 Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr
- 7.2 Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder Betriebsstunde
- 7.3 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- 7.4 Stoffmengen (Formulare 7/1 bis 7/5)
- 7.5 Stoffdaten (Formular 7/6)

8 LUFTREINHALTUNG

8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

- 8.1.1 Allgemeines
- 8.1.2 Maßnahmen im Produktionsbetrieb
- 8.1.3 Behandlung staubhaltiger Abluft
- 8.1.4 Behandlung lösemittelhaltiger Abluft F008
- 8.1.5 Behandlung von saurer Abluft AW001
- 8.1.6 Aktivkohleabsorber F0016
- 8.1.7 Maßnahmen beim Betrieb des Tanklagers L72
- 8.1.8 Maßnahmen beim Betrieb des Tanklagers L78
- 8.1.9 Tankbelegung TC/ST-Anlage L72, L78

8.2 Emissionen

- 8.2.1 Anwendung der TA- Luft
- 8.2.2 Immissionsmessung
- 8.2.3 Emissionsmessungen

8.3 Emissionsquellen

- 8.3.1 Emissionsquelle L61-5, Thermalölanlage (HAT)
- 8.3.2 Emissionsquelle L71-2, [REDACTED]
- 8.3.3 Emissionsquellen L71-4, L71-5, [REDACTED] ☹
- 8.3.4 Emissionsquelle L76-12, [REDACTED] (entfällt)
- 8.3.5 Schema Abluft mit organischer Fracht

8.4 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen

- 8.4.1 Formular 8/1
- 8.4.2 Sicherheitsventile, Über- Unterdrucksicherungen (Protegos o.ä.)

8.5 Formulare 8/2 Abgaseinrichtungen (ARE) der TC/ST-Anlage

- 8.5.1 ARE Nr. 1 (F0001)
- 8.5.2 ARE Nr. 2 (F0002)
- 8.5.3 ARE Nr. 3 (F0008, W0010)
- 8.5.4 ARE Nr. 4 (AW001)
- 8.5.5 ARE Nr. 5 (F0016)
- 8.5.6 ARE Nr. 6 (W0114)

9 ABFALL

9.1 Konzept zur Abfallvermeidung

- 9.1.1 Anlageninterne Kreislaufführung
- 9.1.2 Regeneration, Rückführung
- 9.1.3 Ausbeuteoptimierung
- 9.1.4 Vermeidung von Fehlchargen
- 9.1.5 Verpackungsmaterialien
- 9.1.6 Weitere Maßnahmen

9.2 Übersicht über anfallende Abfallmengen

- 9.2.1 Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (Formular 9/1)

- 9.2.2 Abfälle zur Beseitigung (Formular 9/2)
- 9.2.3 Formular 9/1
- 9.2.4 Formular 9/2

10 ABWASSER

10.1 Anforderungen nach WHG

10.2 Anforderung nach AbwV

10.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser

10.4 Abwasserherkunft

- 10.4.1 [REDACTED] W50
- 10.4.2 [REDACTED] aus K004 W56
- 10.4.3 [REDACTED] W54
- 10.4.4 [REDACTED] W51
- 10.4.5 ST-Abwasser W53
- 10.4.6 AW001-Abwasser W52
- 10.4.7 Absalzabwasser W57

10.5 Abwasservorbehandlung

- 10.5.1 Nachtrennung
- 10.5.2 Filtration
- 10.5.3 Flockung
- 10.5.4 Abwassereinleitung

10.6 Formular 10: Abwasserdaten

11 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN -Nicht zutreffend, entfällt-

12 ABWÄRMENUTZUNG

- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Elektrische Beibeheizungen
- 12.3 Ergänzende Maßnahmen

13 LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN, SONSTIGE EMISSIONEN

14 ANLAGENSICHERHEIT

14.1 Anwendung der 12. BImSchV - Störfallverordnung

- 14.1.1 Stoffmengen gemäß 12. BImSchV
- 14.1.2 Sicherheitsbericht
- 14.1.3 Alarm- und Gefahrenabwehrplan

14.2 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept

- 14.2.1 Allgemeines
- 14.2.2 Vermeidung von Fehlbedienungen
- 14.2.3 PLT- Einrichtungen
- 14.2.4 Störung der Energiezufuhr und -abfuhr
- 14.2.5 Mechanisches Versagen von Anlagenteilen (Leckage, Bruch), Löschwasserrückhaltung
- 14.2.6 Blitzschutz
- 14.2.7 Naturbedingte Gefahrenquellen
- 14.2.8 Brandschutzeinrichtungen
- 14.2.9 Ausfall der des Bedienpersonals
- 14.2.10 Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben)
- 14.2.11 Gefährliche chemische Reaktionen

14.3 Betriebssicherheit - Anwendung der BetrSichV

- 14.3.1 Explosionsschutz
- 14.3.2 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
- 14.3.3 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen
- 14.3.4 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Bereich der Tanklager

14.4 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit

- 14.4.1 Radiometrische Systeme

14.5 Formular 14/1 gefährliche Stoffe (Störfall-Stoffe) in beantragter Anlage

14.6 Formular 14/2 gefährliche Stoffe (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich

14.7 Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)

15 FORMULAR 15/1: ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

15.1 Allgemeines

- 15.1.1 Personaleinsatz
- 15.1.2 Arbeitszeitregelungen
- 15.1.3 Ständige Arbeitsplätze
- 15.1.4 Prozessleitsystem

15.2 Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung

- 15.2.1 Anlage 1 zu Formular 15/1, Pkt. 3

15.3 Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung

- 15.3.1 Anlage 2 zu Formular 15/2-1.1

16 BRANDSCHUTZ

16.1 Allgemeines

16.2 Brandschutzeinrichtungen

- 16.2.1 Brandmeldeeinrichtungen
- 16.2.2 Löschwasserversorgung
- 16.2.3 Löschwasserrückhaltung
- 16.2.4 Stationäre und mobile Löscheinrichtungen

16.3 Feuerwehrpläne

16.4 Baulicher Brandschutz

- 16.4.1 [REDACTED] und Büros L61
- 16.4.2 [REDACTED] mit Thermalöl-Anlage L62
- 16.4.3 [REDACTED] L71
- 16.4.4 TC-Tanklager L72
- 16.4.5 ST-Produktion L75, L76, L79

16.3 Formulare 16/1

- 16.5.1 16/1.1 Brandschutz f. Gebäude-/Anlagenteil L61, L62, L71, L72, L75, L76, L79
- 16.5.2 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil L61
- 16.5.3 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil L62
- 16.5.4 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil L71
- 16.5.5 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil TL L72
- 16.6.6 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil L75, L76
- 16.6.7 Formular 16/1.2-4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil LL79

- 17 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (§§ 63 WHG)**
 - 17.1 Allgemeines**
 - 17.1.1 Bezeichnung der Anlage, Art der Anlagen
 - 17.1.2 Dokumentation
 - 17.1.3 Beschaffenheit des Betriebsgeländes
 - 17.1.4 Sicherheitsvorkehrungen, Maßnahmen im Ereignisfall
 - 17.1.5 Vorgehen bei Stoffaustritten
 - 17.1.6 Löschwasserrückhaltung
 - 17.1.7 Auffangräume zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevermögens
 - 17.2 Änderungsumfang**
 - 17.2.1 Eignungsfeststellung
 - 17.3 Gebäude L62, [REDACTED]**
 - 17.3.1 Rohrleitungsanlagen
 - 17.4 Gebäude L71, Produktion**
 - 17.4.1 Ableitflächen und Auffangräume
 - 17.4.2 HBV-Anlagen
 - 17.5 Gebäude L72, Tanklager**
 - 17.5.1 Ableitflächen und Auffangräume
 - 17.5.2 Änderungen - Flexible Tankbelegung
 - 17.5.3 Abfüllanlagen
 - 17.5.4 Rohrleitungsanlagen
 - 17.6 Gebäude L76/79, ST-Produktion**
 - 17.6.1 Ableitflächen und Auffangräume
 - 17.6.2 HBV-Anlagen
 - 17.6.3 Rohrleitungsanlagen
 - 17.7 Anhang Datenbasis aus Formular 7/2 zur Berechnung der Tagesmengen**
 - 17.8 Verzeichnis der beigefügten Formulare 17/ff**
- 18 BAUANTRAG**
 - 18.1 Bauantrag Kühlturm**
 - 18.2 Bauantrag Tanklager**
- 19 Sonstige Konzessionen - nicht belegt**
- 20 UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**
 - 20.1 Allgemeines
 - 20.2 Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“
 - 20.3 Formular 20/2: Vorprüfung des Einzelfalls
- 21 MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG**
 - 21.1 Entleerung der gesamten Anlage
 - 21.2 Reinigung der Anlage
 - 21.3 Eingriffe Unbefugter
 - 21.4 Rückbau der Anlage, Herstellen des Ausgangszustandes
- 22 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT**

23 ANHÄNGE

Nummer	Bezeichnung	Zeichnungsnr.	DVD (D) Papier (P)
23.00.01	Daten DVD / CD	n.a.	D
23.05.01	Ausschnitt aus topologischer Karte	n.a.	P
23.05.02	Flurplan	n.a.	P
23.05.03	Werkslageplan	TB-008-200	P
23.06.01	Aufstellungsplan Entzinnungsanlage L77/L78	TA0-141-031	P
23.06.02	Schnitte [REDACTED]	TA0-017-19	P
23.06.03	Schnitte A-A, B-B Tanklager L72	TA0-017-192	P
23.06.04	Aufstellungsplan [REDACTED] +/-0,0m, 1.OG, 2.OG	TA0-017-471	P
23.06.05	Aufstellungsplan TC-Tanklager / Kolonne K0005	TA0-017-492	P
23.06.06	Aufstellungsplan Erdgeschoss +/-0,0m, [REDACTED] Entzinnung	TA0-017-493	P
23.06.07	Aufstellungsplan Bühne +3,76m, [REDACTED] Entzinnung	TA0-017-474	P
23.06.08	Aufstellungsplan Bühne +6,96m, [REDACTED] Entzinnung	TA0-017-475	P
23.06.09	Aufstellungsplan Übersicht [REDACTED] Anlage	TA0-017-476	P
23.06.10	Apparateliste [REDACTED]-Anlage (107)	n.a.	P
23.06.11	Apparateliste [REDACTED]-Anlage (078)	n.a.	P
23.06.12	Apparateliste Abwasservorbehandlungsanlage	n.a.	P
23.06.13	R+I-Schemata	Siehe Verzeichnis	P/D
23.07.01.	Verzeichnis der Sicherheitsdatenblätter	n.a.	P/D
23.07.02	Verzeichnis der Stoffe, Stoffnummern	n.a.	P
23.08.01	Emissionsquellenverzeichnis	n.a.	P
23.08.02	Lageplan Emissionsquellen	TA0-160-100	P
23.13.01	Schallgutachten 15265-ABS-1	n.a.	P
23.14.01	Explosionsschutzdokument	n.a.	D
23.14.02	Ex-Zonen-Plan	TA0-160-20	P
23.14.03	Ex-Zonen-Plan Erdgeschoss 0,00 m	TA0-017-600	P
23.14.04	Ex-Zonen-Plan Bühne +3,76 m	TA0-017-601	P
23.14.05	Ex-Zonen-Plan Bühne +6,96m/Dach	TA0-017-601	P
23.14.06	Sicherheitsbericht (separater Ordner)		P
23.14.07	Gutachten zur Prüfung des Sicherheitsberichts		P
23.15.01	Flucht- und Rettungsplan [REDACTED], Gebäude L71	TA3-017-245	P
23.15.02	Flucht- und Rettungsplan [REDACTED]	TA3-017-401	P

	██████████, Gebäude L62		
23.15.03	Flucht- und Rettungsplan ██████████ ██████████, Gebäude L61	TA3-017-403	P
23.15.04	Flucht- und Rettungsplan ██████████, Gebäude L76	TA2-078-245	P
23.16.01	Gefahrenabwehrplan Betrieb (GAB) - ██████████	n.a.	P
23.16.02	Medienabstellplan ██████████	TA3-160-100	P
23.16.03	Brandschutztechnische Gutachten der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH	n.a	P
23.17.01	VAwS-Kataster	n.a	P
23.17.02	Ableitflächen und Auffangräume L71, L76, L79	TA0-017-473	P
23.17.03	Ableitflächen und Auffangräume L72	TA0-017-472	P
23.17.04	Begutachtung der GFK-Behälter	n.a.	P
23.17.05	GFK-Lagerbehälter statische Be- rechnung	n.a.	P
23.17.06	Fachtechnische Gutachten zur Erteilung der Eignungsfest- stellungen	n.a.	P
23.22.01	Ausgangszustandsbericht der ██████████ ██████████	n.a.	P
23.22.02	Liste der relevanten gefährlichen Stoffe	n.a.	P

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Ausgenommen von der Fortgeltung sind folgende Nebenbestimmungen (NB):

Az. Bescheid	Datum	NB	Regelung
V32-53e621-CWL-46	30.10.1992	9.1	Abfälle beim Betrieb des Notstromaggregats. Aggregat wurde nie installiert.
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinn-oxid	17.04.1975	7.3.2	Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
V32-53e621-CWL-46, Kapazitätserhöhung, Magnesium-Lageraum, Regalcontainer	30.10.1992	8.6	Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
V32-53e621-CWL-46, Kapazitätserhöhung, Magnesium-Lageraum, Regalcontainer	30.10.1992	2.2 2.3	Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 8.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen Messungen von einer Meßstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekanntgegeben ist. Dem Meßinstitut ist schriftlich aufzutragen unverzüglich einen Meßbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt und eines dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Die Messungen gem. Nebenbestimmung 2.2 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Über den Meßtermin ist die Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.
V32-53e621-CWL-46a, Änderung der TC/ST-Anlage, Abfülleinrichtung	20.05.1994	2.2 2.3	Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden und zur Feststellung der Emissionen gemäß Ziffer 5.3.3, sind frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen Messungen von einer Meßstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekanntgegeben ist. Dem Meßinstitut ist schriftlich aufzutragen unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei

			Exemplare direkt der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messungen gem. Nebenbestimmung 2.2 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
V32-53e621-CWL-46d, Neubau einer Komproportionierungsanlage	29.11.1995	2.3	Die Messungen gem. Nebenbestimmung 6.3, 6.4 und 6.7 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinnoxid	17.04.1975	4.1	Ersetzt durch Nebenbestimmung 6.2 dieser Genehmigung
IV5-53e621-CWL-41, Anlage zur Herstellung von Alkylzinnstabilisatoren	18.03.1983	3.6	
IV/5-53e201-CL-16a, Erweiterung des TC-Tanklagers um 2 Tanks	11.09.1975	20	Ersetzt durch Nebenbestimmung 6.3 dieser Genehmigung
V32-53e621-CWL-46d, Neubau einer Komproportionierungsanlage	29.11.1995	5.12	
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinnoxid	17.04.1975	5.2	Ersetzt durch Nebenbestimmung 6.4 dieser Genehmigung
IV5-53e621-CWL-41, Anlage zur Herstellung von Alkylzinnstabilisatoren	18.03.1983	4.5	
V32-53e621-CWL-46, Kapazitätserhöhung, Magnesium-Lageraum, Regalcontainer	30.10.1992	1.8	Ersetzt durch Nebenbestimmung 6.5 dieser Genehmigung
V32-53e621-CWL-46d, Neubau einer Komproportionierungsanlage	29.11.1995	1.8	

1.3

Die folgenden Nebenbestimmungen früherer Genehmigungen gelten mit den aufgeführten Änderungen fort:

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Regelung
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinnnoxid	17.04.1975	1.8	Die Arbeitnehmer sind jährlich über die Betriebsgefahren zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind und die mindestens 2 Jahre im Betrieb aufzubewahren sind.
IV5-53e621-CWL-41, Anlage zur Herstellung von Alkylzinnstabilisatoren	18.03.1983	1.6	Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind jährlich zu wiederholen.
V32-53e621-CWL-46a, Änderung der TC/ST-Anlage, Abfülleinrichtung	20.05.1994	4.4 4.5	Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen gem. 4.4 sind jährlich zu wiederholen.
V32-53e621-CWL-46d, Neubau einer Komproportionierungsanlage	29.11.1995	5.5	Die Belehrungen gem. 5.3 und 5.4 sind jährlich zu wiederholen.
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinnnoxid	17.04.1975	2.7	Die Blitzschutzeinrichtungen bzw. die Erdungsanlagen sind nach ihrer Fertigstellung und dann in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.

IV/5-53e201-CL-16a, Erweiterung des TC- Tanklagers um 2 Tanks	11.09.1975	10	Die Blitzschutzeinrichtungen bzw. die Erdungsanlagen sind nach ihrer Fertigstellung und dann in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.
IV5-53e201-CL-16, Erweiterung der TC-Anlage zur Erzeugung von Alkylzinnoxid	17.04.1975	4.1	Im Rahmen einer aktuell zu haltenden Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen die Beschäftigten durch Gefahrstoffe in der TC/ST-Anlage ausgesetzt sind. Die Beschäftigten sind über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Teil dieser Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinischtoxikologische Beratung und dient der Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

1.4

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.7

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.8

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.9

Gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, unverzüglich mitzuteilen, wenn innerhalb der hiermit genehmigten Betriebsweise ein anderer als in den Antragsunterlagen genannter Stoff erstmalig hergestellt, verwendet oder gelagert wird. Darunter fällt nicht die erstmalige Verwendung oder Herstellung unterschiedlicher Mischungen von DOTC und MOTC.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern 3.1.3 - 3.1.12 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

2.3

Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

2.5

Für Batch-Prozesse ist der Emissionsmesswert über die Dauer des Batches zu mitteln.

2.6

Über die Messtermine sind die zuständige Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.7

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.8

Jeweils nach Ablauf von **drei** Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

2.9

Beim erstmaligen Einsatz oder Herstellung von Stoffen, welche unter die Klasse I-III der Ziffer 5.2.4, Klasse I der Ziffer 5.2.5 oder Ziffer 5.2.7 der TA-Luft fallen ist eine Messung gemäß Ziffer IV.2.2 - 2.7 durchführen zu lassen.

2.10

Jeweils nach Ablauf von **drei** Jahren nach der erstmaligen Messung i.S.d. Ziffer IV.2.8 spätestens jedoch beim erneuten Einsatz/Herstellung dieser Stoffe sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

Die Messung kann mit der regelmäßigen Wiederholungsmessung nach Ziffer IV.2.7 zusammen durchgeführt.

Einzelheiten zu diesen Messungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, abzustimmen.

3. Immissionsschutz

3.1 **Luftreinhaltung**

Hinweis:

Soweit im Folgenden auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29/2002, S. 511 - 605).

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Bei Ausfall des Wäschers AW001 **oder** der Waschkolonne F008 ist der Aktivkohleabsorber F0016 zuzuschalten.

Bei Ausfall des Wäschers AW001 **und** der Waschkolonne F0008 sind die Synthesen der TC/ST-Anlage abzufahren. Laufende Synthesen dürfen zu Ende gefahren werden.

3.1.2

Diese Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Hinweis: Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und ggfl. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

3.1.3

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen organischen Emissionen dürfen gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft den Massenstrom von **0,50 kg/h** gemessen als Gesamt-C nicht überschreiten.

3.1.4

Innerhalb des Massenstromes für Gesamtkohlenstoff darf auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt der Massenstrom für Stoffe der Klasse I, Ziffer 5.2.5

TA-Luft den Wert von **0,10 kg/h** und für Stoffe der Klasse II den Massenstrom von **0,5 kg/h** nicht überschreiten.

3.1.5

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen anorganischen Emissionen (Chlor) dürfen gemäß Ziffer 5.2.4 TA-Luft den Massenstrom von **0,10 kg/h** nicht überschreiten.

3.1.6

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen krebserzeugenden Stoffe dürfen gemäß Ziffer 5.2.7 TA-Luft für Stoffe

- der Klasse I den Massenstrom von **0,15 g/h**
- der Klasse II den Massenstrom von **1,5 g/h**
- und der Klasse III den Massenstrom von **2,5 g/h**

nicht überschreiten.

Die Regelungen der Ziffer 5.2.7 Abs. 2 und 3 TA-Luft sind anzuwenden. Eine Abweichung davon ist nicht zulässig.

3.1.7

Die in der Abluft der enthaltenen staubförmigen Stoffe dürfen gemäß Ziffer 5.2.1 den Massenstrom von **0,2 kg/h** oder die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,2 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von **0,15 g/m³** nicht überschritten werden.

3.1.8

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen gemäß Ziffer 5.2.2 Klasse III TA-Luft dürfen an den Emissionsquellen L712, L714 und L715 jeweils die Massenkonzentration von **1mg/m³** nicht überschreiten.

3.1.9

Staubförmige organische Stoffe dürfen

Für staubförmige organische Stoffe, welche der Klasse I Ziffer 5.2.5 TA-Luft zuzuordnen sind, ist für die Gesamtanlage ein Massenstrom von **0,10 kg/h** einzuhalten.

3.1.9

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen an Dioctylzinnoxid (DOTO-Staub) dürfen an den Emissionsquellen L712, L714 und L715 jeweils die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

3.1.10

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen an Dibutylzinnoxid (DBTO-Staub - Stoff der Ziffer 5.2.7.13 TA-Luft) dürfen an den Emissionsquellen L712, L714 und L715 jeweils die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten.

3.1.12 Hochtemperatur (HT)-Anlage

Für die HT-Anlage werden gemäß Ziffer 5.4.1.2.3 TA-Luft folgende Emissionsgrenzwerte als Massenkonzentration festgesetzt:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
NO und NO ₂ angegeben als NO ₂	150 mg/m ³

SO und SO₂ angegeben als SO₂ 10 mg/m³

3.1.13

Der erstmalige Einsatz von Stoffen, welche unter die Klasse I-III der Ziffer 5.2.4, Klasse I der Ziffer 5.2.5 oder Ziffer 5.2.7 der TA-Luft fallen, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt mindestens zwei Wochen vor Produktionsbeginn per E-Mail mitzuteilen.

3.1.14

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Die von der TC/ST-Anlage, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

3.2.2

Als Immissionsrichtwertanteil werden festgesetzt:

- a) An der Wormser Straße 45
 - tags: (06:00 - 22.00 Uhr): 65 dB(A)
 - nachts: (22:00 - 06:00 Uhr): 50 dB(A)
- b) Außerhalb 55 (Flur 30, Flurstück 78)
 - tags: (06:00 - 22.00 Uhr): 60 dB(A)
 - nachts: (22:00 - 06:00 Uhr): 45 dB(A)

Hinweis:

1.

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für die TRI-Anlage davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

2.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwertanteil um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwertanteil um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Anlagensicherheit

4.1 Allgemeines

4.1.1

Zwei Wochen vor dem Einsatz neuer Reaktionen innerhalb des in Ziffer I.B beschriebenen Rahmens ist das Ergebnis der dort geforderten Risiko- und Gefahrenanalyse dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

4.1.2

Die Aufnahme der Produktion darf erst nach schriftlicher Zustimmung (auch per E-Mail) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, erfolgen.

4.1.3

Vor Einlagerung neuer Stoffe sind

- die Materialbeständigkeit der Behälter, Pumpen, Rohre, Ventile, Dichtungen, etc. nachzuweisen,
- wirksame Maßnahmen zum Korrosionsschutz vorzusehen,
- die Vermischung chemisch unverträglicher Stoffe zu vermeiden,
- die Tanks vor Einlagerung neuer Stoffe zu reinigen, falls der Restinhalt des Tanks mit dem neu einzulagernden Stoff eine gefährliche Reaktion eingehen könnte,
- die Beschriftung der Tanks gem. der aktuellen Belegung vorzunehmen.

4.1.2

Die Mitarbeiter der Anlage sind mindestens einmal Jährlich zu den Inhalten des BAGAP zu schulen.

4.2 Sicherheitsbericht (SiB)

4.2.1

Die Synthesereaktionen „XXXXXXXXXX“ sind als sicherheitstechnische Be-
deutsam einzustufen. Die Reaktoren R0006 und R0007 sowie R0001 und R0002 sind als srA
mit besonderem Stoffinhalt einzustufen. Die in ihnen durchgeführten Reaktionen
„XXXXXXXXXX“ sind in der Gefahrenanalyse des Sicherheitsberichts zu be-
trachten.

4.2.2

Im SiB ist eine Liste aller PLT-Schutzeinrichtungen mit Angaben zu abgesicherter Gefahr, be-
troffenem Anlagenteil, Ausführung (z.B. TIZ+A+-0000), SIL-Einstufung, Grenzwert und Schalt-
funktion aufzunehmen. Auf den RI-Fließbildern und Vor-Ort sind die PLT-Schutzeinrichtungen
gemäß DIN EN 62424 mit dem Kennbuchstaben „Z“ zu kennzeichnen.

4.2.3

In der Gefahrenanalyse des Sicherheitsberichtes sind für alle dort genannten Sicherheitsven-
tile und Berstscheiben die Ansprechdrücke in der Gefahrenanalyse zu nennen. Die alleinige
Nennung auf den RI-Fließbildern ist nicht ausreichend.

4.2.3

In der Gefahrenanalyse ist grundsätzlich in der Spalte sicherheitsrelevante Einrichtungen die
vollständige Messstellenbezeichnung bzw. Bezeichnung der sicherheitsrelevanten Einrich-
tungen aufzuführen. Die gesamte Gefahrenanalyse ist diesbezüglich zu überarbeiten.

4.2.4

Der Sicherheitsbericht ist bei Einsatz neuer Reaktionen (sofern diese für den Sicherheitsbericht relevant sind) unverzüglich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

4.2.5

Der Sicherheitsbericht ist um Angaben zu den Ex-Zonen innerhalb der Anlagenteile zu ergänzen. Alternativ ist ein Verweis auf das Dokument mit der Festlegung ausreichend (z.B. Explosionsschutzdokument).

4.2.6

Der Sicherheitsbericht ist um Ausführungen zu möglichen Störfallauswirkungen zu ergänzen. Eine verbale Beschreibung möglicher Störfallauswirkungen ist ausreichend.

4.2.7

Die unter 4.2.1 - 4.2.6 genannten Nebenbestimmungen sind innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Genehmigung umzusetzen.

4.2.8

Die folgenden Maßnahmeempfehlungen aus dem Gutachten zum Sicherheitsbericht vom 31.01.2017 sind bis zum 31.12.2017 umzusetzen:

Empfehlungen bezüglich Änderungen oder Ergänzungen: S1, S3, S4, S5, S8, S9, S11 und S13

Redaktionelle Änderungen: R1 und R2

Hinweis zum Sicherheitsbericht:

Auf die Verpflichtung zur Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 Abs. 5, 12. BImSchV wird hingewiesen.

5. Wasserrecht

5.1 Lagertanks T002, T003, T004, T005A, T005B

Für die beschichteten Behälter sind näherer Angaben zur Medienbeständigkeit gegenüber den Stoffen TOT und Leichtsieder (LS) vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist eine der Behälterausrüstung entsprechende Werkstoffprobe (Behälterwerkstoff und allseitige Beschichtung) so in die Behälter einzubringen, dass diese dauerhaft von Flüssigkeit bedeckt bleibt.

Es ist eine jährliche Untersuchung der Werkstoffprobe in Hinblick auf Veränderungen (Aufquellen, Gewichtsabnahme, Rissbildung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach VAWS zur Beurteilung vorzulegen.

5.2 Lagertanks T008 und T0010

Für die Auskleidung der Behälter sind nähere Angaben zur Medienbeständigkeit für alle Stoffe der Stoffgruppe 1 vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist eine der Behälterausrüstung entsprechende Werkstoffprobe (Behälterwerkstoff und allseitige Beschichtung) so in die Behälter einzubringen, dass diese dauerhaft von Flüssigkeit bedeckt bleibt.

Es ist eine jährliche Untersuchung der Werkstoffprobe in Hinblick auf Veränderungen (Aufquellen, Gewichtsabnahme, Rissbildung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach VAWS zur Beurteilung vorzulegen.

5.3 Tanks T011 und T012

Die GFK-Behälter sind im Hinblick auf mögliche Werkstoffveränderungen nach einjähriger Betriebszeit und nach zweieinhalb Jahren Betriebszeit einer äußeren Prüfung durch einen Sachverständigen nach VAWS zu unterziehen. Bei festgestellten Veränderungen ist zusätzlich eine innere Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach VAWS zur Beurteilung vorzulegen.

5.4 Tank T017

Für den Edelstahlbehälter sind nähere Angaben zur Medienbeständigkeit gegenüber [REDACTED] vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist eine dem Behälterwerkstoff entsprechende Werkstoffprobe so in die Behälter einzubringen, dass diese dauerhaft von Flüssigkeit bedeckt bleibt.

Es ist eine jährliche Untersuchung der Werkstoffprobe in Hinblick auf Veränderungen (Gewichtsabnahme, Rissbildung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach VAWS zur Beurteilung vorzulegen.

5.5

Es sind regelmäßig mindestens alle 8 Stunden Kontrollgänge an den Auffangräumen des Tanklagers L72 durch das Betriebspersonal oder unterwiesene Personen durchzuführen. Festgestellte Abweichungen vom Normalbetrieb sind zu melden und zu dokumentieren.

5.6

Für die Abfüllplätze sind geeignete Auffangwannen vorzuhalten und bei Abfüllvorgängen unterhalb der Schlauchanschlüsse aufzustellen.

5.7

Die Rohrleitungsanlagen sind gemäß TRWS 780 auszuführen. Notwendige Flanschverbindungen sind als technisch dichte Verbindungen auszuführen, Pumpen sind in einer Tropfwanne aufzustellen.

Das Prüfkonzept ist den Anforderungen der TRWS Teil 1 anzupassen, dem Sachverständigen nach VAWS vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

5.8

Im betrieblichen Gefahrenabwehrplan (BAGAP) sind Maßnahmen zur Beseitigung von Leckagen in den Auffangräumen aufzunehmen.

5.9

Im Gefahrenabwehrplan ist aufzunehmen, dass im Brandfall im Auffangraum AR L72-3 eine zusätzliche Löschwasserrückhaltung in der Regenwasserkanalisation und im Rückhaltebecken der ZABA der BASF Lampertheim GmbH zu ermöglichen ist.

6. Arbeitsschutz

6.1

Bei Änderung des von der Rahmengen Genehmigung erfassten Stoffinventars ist immer die Erlaubnisbedürftigkeit nach Betriebssicherheitsverordnung zu klären. Sofern erforderlich ist die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung separat einzuholen.

6.2

Im Rahmen einer aktuell zu haltenden Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen die Beschäftigten durch Gefahrstoffe in der TC/ST-Anlage ausgesetzt sind. Die Beschäftigten sind über die auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaß-

nahmen mündlich zu unterweisen. Teil dieser Unterweisung ist eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung und dient der Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

6.3

Explosionsgefährdete Bereiche der TC/ST-Anlage sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und wiederkehrend durch eine befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Der Prüfungsbefund ist geeignet zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.4

Für die TC/ST-Anlage ist ein Plan der regelmäßig zu überprüfenden Arbeitsmittel und elektrischen Einrichtungen/Anlagen zu erstellen. Die Prüfungen sind durch befähigte Personen durchzuführen und das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren.

6.5

Für die TC/ST-Anlage ist ein Alarmplan (BAGAP) zu erstellen und regelmäßig zu üben.

Hinweis zum Arbeitsschutz:

Die in der Betriebssicherheitsverordnung formulierten Erlaubnisvorbehalte zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen werden durch die erteilte immissionsschutzrechtliche Rahmengenenehmigung nicht berührt. Deshalb ist bei Änderung des von der vorliegenden Rahmengenenehmigung erfassten Stoffinventars immer auch die Erlaubnisbedürftigkeit nach der Betriebssicherheitsverordnung separat zu klären und eine ggf. erforderliche Erlaubnis einzuholen.

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Produktion fallen die folgenden Abfälle an, die unter den genannten Abfallschlüssel zu entsorgen sind:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Av50 (Destillationsrückstand - Leichtsieder)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Av51 (leere Rohstoffgebinde)	15 01 10*¹	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av52 (verbrauchte Aktivkohlefilter)	15 02 02*¹	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB50 (verbrauchte Natronlauge aus K0004))	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge
AB51 (Destillationsrückstand - Schwersieder)	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

A_B52 (Eisenhydroxidschlamm)	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A_B53 (Oxide-Bodenschlamm aus B0207)	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
A_B54 (NaCl-Lösung)	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A_B55 (Oberphase-Mulmphase)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A_B56 (Verpackungen mit Restanhaftungen)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A_B57 (Leckagen-Aufsaugmaterialien)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
A_B58 (gebrauchte Schutzanzüge/Arbeitsschutz-/Betriebsmittel, Filterpatronen aus Nadelfilz, Textilgewebe)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
A_B59 (gebrauchte Filterkerzen)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Av Vakkumpumpenöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Av Gebrauchtes Thermalöl	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

¹ Sollte eine Abfallentsorgung nötig sein, ist dieser Abfallschlüssel anzuwenden.

7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweis zum Abfallrecht:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

8. Brandschutz

8.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, vorzulegen.

8.2

Der BAGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, vorzulegen.

8.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

8.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Hepenheim, abzustimmen.

8.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der TC/ST-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH abzustimmen.

9. Wartung und Instandhaltung

9.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

10. Baurecht (Kühlturm L71 und Tanklager L72)

10.1

Die Mitteilung über den Baubeginn (grünes Formblatt) ist ausgefüllt und verantwortlich unterschrieben der Bauaufsicht mindesten eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Der beigefügte Vordruck ist zu verwenden.

10.2

Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen (§ 48 Abs. 4 HBO).

10.3

Die Mitteilung über die Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 74 Abs. 1 HBO 2002) - rotes Formblatt - ist ausgefüllt und verantwortlich unterschrieben der Bauaufsicht 2 Wochen vorher anzuzeigen. Der beigefügte Vordruck ist zu verwenden.

10.4

Die Mitteilung über die Benutzung bzw. Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 74 HBO 2002) - gelbes Formblatt - ist ausgefüllt und verantwortlich unterschrieben der Bauaufsicht mit Fertigstellung der baulichen Anlage vorzulegen. Der beigefügte Vordruck ist zu verwenden.

10.5

Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für den Kühlturm L71 einschließlich Fundamentierung ist der Bauaufsicht zweifach mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

10.6

Die Bescheinigung zur Überwachung der rohbauarbeiten durch den Prüfenieur gemäß § 73 Abs. 2 HBO nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt ist der Bauaufsicht mit Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.

11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

11.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

11.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

12. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

12.1.

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind ab der Inbetriebnahme alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die im Kapitel 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu untersuchen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Hinweis:

Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

12.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

12.3

Die Frist für die in Ziffer 11.1 festgelegte Überwachung beginnt mit der Zustellung dieser Genehmigung.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen

werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. Nr. 4.1.7, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma Galata Chemicals GmbH in Lampertheim hat am 22. November 2016 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der TC/ST-Anlage (Erweiterung des Genehmigungsbestandes als Rahmengen Genehmigung, Erhöhung der Anlagenkapazität auf ☹☹☹☹ Tetraoctylzinn und ☹☹☹☹ Alkyloxide) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren konnte aufgrund umfangreicher Antragsüberarbeitungen erst am 22.02.2017 mit der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eröffnet werden.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 02.05.2017 der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 11.05.2017 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.03.2017 im Staatsanzeiger Hessen veröffentlicht.

Mit E-Mail vom 23.01.2017 hat die Antragstellerin dem Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung und Lärmschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ziffer IV.3 ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der TA-Luft erfüllt werden.

Begründung von Nebenbestimmung 3.1.9:

Die Festsetzung eines Grenzwertes von 5 mg/m³ entspricht dem Stand der Technik. Moderner Gewebefilter, wie sie in der Anlage zum Einsatz kommen, sind geeignet den festgelegten Grenzwert einzuhalten.

Begründung von Nebenbestimmung 3.1.10:

Der Stoff Dibutylzinnoxid ist als reproduktionstoxisch im Sinne der Ziffer 5.2.7.13 TA-Luft eingestuft. Gemäß Ziffer 5.2.7.13 soll die Emission dieser Stoffe unter Beachtung des Emissionsminderungsgebots und Berücksichtigung der Wirkungsstärke des Stoffes begrenzt werden. Über die Wirkungsstärke des Stoffes liegen keine Angaben vor. Hinsichtlich des Emissionsminderungsgebots ist die Rückhaltung des Stoffes über den vorhandenen Gewebefilter vorgesehen. Die Abreinigungsleistung eines Gewebefilters erlaubt die sichere Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von den Sachverständigen Dipl.-Ing. Lars Komrowski und Dipl.-Ing. Hans Jürgen Salge (TÜV Hessen) geprüft. Das Gutachten zum Sicherheitsbericht stammt vom 31.01.2017. Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen IV.4 entspricht der Sicherheitsbericht den Anforderungen.

Begründung für die Nebenbestimmung 4.2.1:

Die Synthesereaktionen [REDACTED] weisen mit [REDACTED] und [REDACTED] große adiabatische Temperaturerhöhungen auf. Zur Vermeidung daraus resultierende thermischer Explosion sind eine besondere Reaktionsführung und Schutzmaßnahmen erforderlich. Daher sind die Reaktoren R0006, R0007, R0001 und R0002 als sicherheitsrelevante Anlagenteile einzustufen.

Begründung für die Nebenbestimmung 4.2.3:

Wenn in der Gefahrenanalyse sicherheitsrelevante Einrichtungen in der betreffenden Spalte genannt werden, dann muss die vollständige Messstellenbezeichnung aufgeführt werden. Die allgemeine Nennung z. B. als T-Messung etc. ist nicht ausreichend, da damit keine Zuordnung z.B. hinsichtlich Z-Schaltung möglich ist. Ferner ist es bei fehlender genauer Bezeichnung schwierig die Angaben der Gefahrenanalyse und der RI in Übereinstimmung zu bringen.

Begründung für die Nebenbestimmungen 4.2.8

Bei den in Ziffer 4.2.8 genannten Maßnahmenempfehlungen handelt es sich um geringfügige inhaltliche Korrekturen des Sicherheitsberichts. Aufgrund ihrer Geringfügigkeit kann eine längere Frist als in § 20 Abs. 2 12. BImSchV vorgesehen gewährt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmenempfehlung S4 insbesondere die Anpassung der Tabellen Seite 59 und 60 sowie der Tabelle „Hold UP TC/ST“ in Anhang 5 bleibt festzustellen, dass die dortige Zuordnung der gefährlichen Stoffe zum Anhang I der Seveso-III-Richtlinie auf Anraten der Genehmigungsbehörde erfolgte. Dabei lag die Annahme zugrunde, dass der Gesetzgeber den zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich verbindlichen Anhang I der Seveso-III-Richtlinie ohne Änderung in die 12. BImSchV übernehmen wird. Dies ist nicht erfolgt. Damit der Betreiber durch diese unerwartete Abweichung von der Seveso-III-Richtlinie nicht übermäßig belastet wird, wird die Frist zur Anpassung der Stoffzuordnung bis zum 31.12.2017 abweichend von § 20 Abs. 2 12. BImSchV verlängert.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) der BASF Lampertheim GmbH abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Begründung der Nebenbestimmung 5.2:

Bei den Anlagen 017 HBV 03 und 078 HBV 04 und bei der Rohrleitungsanlage 017 RAV 229 erhöht sich durch die Stoffumbelegung die Gefährdungsstufe. Es liegt damit eine wesentliche Änderung vor.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmung in Ziffer IV.6.1 sind dabei einzuhalten.

Begründung zu Nebenbestimmung 6.1:

Da die in der Betriebssicherheitsverordnung formulierten Erlaubnisvorbehalte zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen durch die immissionsschutzrechtliche Rahmengenenehmigung nicht berührt werden, ist die Nebenbestimmung erforderlich um sicherzustellen, dass die Erlaubnisvorbehalte der Betriebssicherheitsverordnung eingehalten werden.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim am Standort Lampertheim sichergestellt, so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.8 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflagen ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage IV 11.2 sind § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 12BImSchG, 36 Abs. 2 Nr. 4 f. HVwVfG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Die VAwS-Anlagen der TC/ST Anlage sind entsprechend den technischen Anforderungen der VAwS ausgestaltet und überwacht. Festgestellte Mängel durch den anerkannten Sachverständigen liegen nicht vor.

Die Fundamentierung des zentralen Produktionsgebäudes L71 bietet zusätzlich zu den Auffangräumen und Ableitflächen der einzelnen VAwS-Anlagen eine wirksame Barriere. Die Auffangräume des TC-Tanklagers (L72) und des ST-Tanklagers (L79) sind mit Befüllstandserkennung ausgestattet, die bei kritischem Füllstand Alarm geben.

Bei sonstigen möglichen Havarien können von den Ableitflächen der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten über den Abwasserkanal in den zentralen Havarietank (5000m³) der Fa. BASF Lampertheim GmbH gepuffert werden.

Im vollkontinuierlichen 4-Schichtbetrieb sowie werden regelmäßige Kontrollgänge durchgeführt. Alarmer, beispielsweise von Überfüllsicherungen, werden optisch/ akustisch signalisiert und somit überall in der Anlage wahrgenommen. Dies sorgt für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadensfälle in dem Produktionsgebäude und an den Tankanlagen. Eine Durchdringung der VAWS- und Betriebsflächen durch wassergefährdende Stoffe ist daher nicht zu besorgen.

Eine staatlich anerkannte Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH kann in < 5 Minuten vor Ort eintreffen.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers in den VAWS-Bereichen ist somit auszuschließen.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht wurde erstellt.

Begründung für die Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die Hessische Bauordnung (HBO) und auf in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen